

PflichtenCheck zur AbfBeauftrV (HI3708279)

Zusammenfassung

Titel:	Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall
Kurztitel:	Abfallbeauftragtenverordnung (AbfBeauftrV)
Stand:	Fassung vom 02.12.2016

Kurzerläuterung (HI10395907)

1.	Zielsetzung	<p>Die frühere AbfBeauftrV von 1977 beruhte noch auf dem Abfallbeseitigungsgesetz aus dem Jahr 1972 (AbfG 1972). Ab 1996 enthielt sodann § 54 Abs. 1 Satz 2 KrW-/AbfG eine eigenständige Verordnungsermächtigung, aufgrund derer das Bundesumweltministerium bestimmen konnte, welche Anlagen einen Abfallbeauftragten zu bestellen hatten. Inzwischen findet sich diese Verordnungsermächtigung in § 59 Abs. 1 KrWG. Auf dieser Grundlage wurde mit Wirkung vom 01.06.2017 die AbfBeauftrV novelliert.</p> <p>Dabei wirkt die AbfBeauftrV konstitutiv, d.h., sie konkretisiert nicht nur die Anforderungen des KrWG, sondern begründet erst die Verpflichtung zur Bestellung eines Abfallbeauftragten.</p>
2.	Anwendungsbereich und Pflicht zur Bestellung (§§ 1, 2 AbfBeauftrV)	<p>§ 1 AbfBeauftrV bestimmt den Anwendungsbereich der Verordnung. Sie regelt den Kreis der zur Bestellung von Abfallbeauftragten Verpflichteten und die Anforderungen an Abfallbeauftragte.</p> <p>§ 2 AbfBeauftrV legt abschließend fest, welche Anlagenbetreiber einen Abfallbeauftragten zu bestellen haben.</p>
3.	Sonderfälle (§§ 3 bis 7 AbfBeauftrV)	<p>Die §§ 3 bis 7 AbfBeauftrV modifizieren die Bestellpflicht nach § 2 AbfBeauftrV im Hinblick auf einige Sonderfälle:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nach § 3 AbfBeauftrV kann die zuständige Behörde im Einzelfall anordnen, dass für eine Anlage mehrere Abfallbeauftragte zu bestellen sind. • Zudem kann nach § 4 AbfBeauftrV für mehrere Anlagen eines Betreibers ein gemeinsamer Abfallbeauftragter bestellt werden. • Gemäß § 5 AbfBeauftrV soll die zuständige Behörde auf Antrag die Bestellung von einem oder mehreren externen Abfallbeauftragten gestatten. • Nach § 6 AbfBeauftrV kann die zuständige Behörde auf Antrag die Bestellung eines Abfallbeauftragten für einen kompletten Konzernbereich gestatten. • § 7 AbfBeauftrV erlaubt es der zuständigen Behörde, im Einzelfall eine Ausnahme von der Pflicht zur Bestellung eines Abfallbeauftragten zu gewähren.
4.	Anforderungen an Abfallbeauftragte (§§ 8 bis 10)	<p>Die §§ 8, 9 AbfBeauftrV konkretisieren die Anforderungen an die Zuverlässigkeit sowie die Fachkunde von Abfallbeauftragten.</p>

AbfBeauftrV)	§ 10 AbfBeauftrV enthält diesbezüglich Übergangsvorschriften für bereits zum Inkrafttreten der Verordnung am 01.06.2017 tätige Abfallbeauftragte.
--------------	---

Adressaten und Pflichten (HI10395908)

Adressat	Pflicht (Nummern beziehen sich auf „Pflichten im Detail“)	
Betreiber bestimmter Anlagen, bestimmte Besitzer i.S.v. § 27 KrWG und Betreiber von Rücknahmesystemen	Bestellung eines Abfallbeauftragten	1

Pflichten im Detail (HI10395909)

1	Pflicht	Bestellung eines Abfallbeauftragten
	Adressat	Betreiber bestimmter Anlagen, bestimmte Besitzer i.S.v. § 27 KrWG und Betreiber von Rücknahmesystemen
	Vorschrift	§ 2 AbfBeauftrV
	Kurzerläuterung	Nr. 2
	Checkpunkte	<ul style="list-style-type: none"> • Handelt es sich um eine der in § 2 AbfBeauftrV genannten Anlagen (Nr. 1) oder um einen Hersteller oder Besitzer, der bestimmte Abfälle in bestimmter Größenordnung zurücknimmt (Nr. 2), oder um Betreiber bestimmter Rücknahmesysteme (Nr. 3)? • Hat die zuständige Behörde die Bestellung mehrerer Abfallbeauftragter nach § 3 AbfBeauftrV angeordnet? • Werden mehrere Anlagen, mehrere Betriebe als Besitzer i.S.d. § 27 KrWG oder mehrere Rücknahmesysteme oder -stellen betrieben und kann hierfür nach § 4 AbfBeauftrV ein gemeinsamer Abfallbeauftragter bestellt werden? • Soll ein externer Abfallbeauftragter bestellt werden und hat die zuständige Behörde dies nach § 5 AbfBeauftrV akzeptiert? • Werden mehrere konzernzugehörige Anlagen betrieben und hat die zuständige Behörde die Bestellung eines Konzernbeauftragten nach § 6 AbfBeauftrV genehmigt? • Liegt eine behördliche Befreiung von der Pflicht zur Bestellung eines Abfallbeauftragten nach § 7 AbfBeauftrV vor bzw. kann eine solche beantragt werden? • Ist der bestellte Abfallbeauftragte zuverlässig (§ 8 AbfBeauftrV) und fachkundig (§ 9 AbfBeauftrV) bzw. gelten insoweit Übergangsvorschriften (§ 10 AbfBeauftrV)?

Änderungshistorie (HI10395910)

Ursprungsfassung vom 02.12.2016 (BGBI. I S. 2770), in Kraft getreten am 01.06.2017	
--	--